

## 1692 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

# Bericht des Verkehrsausschusses

**über die Regierungsvorlage (1515 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert wird (5. StVO-Novelle)**

Die Regierungsvorlage einer 5. StVO-Novelle dient zunächst der Anpassung der österreichischen Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Straßenpolizei an internationale Abkommen, soweit dies erforderlich und zweckmäßig ist.

Darüber hinaus beinhaltet die Regierungsvorlage im wesentlichen einen erhöhten Schutz für Kinder im Straßenverkehr, Erleichterungen für stark gehbehinderte Personen, eine gewisse Bevorzugung des öffentlichen Verkehrs und öffentlicher Dienstleistungen, eine Regelung für Fußgängerzonen und schließlich eine Vereinfachung des Verfahrens zur Beseitigung von Verkehrshindernissen sowie eine Anpassung an Gegebenheiten und Erfahrungen der Praxis.

Der Verkehrsausschuß hat die obgenannte Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 25. April 1975 in Anwesenheit des Bundesministers für Verkehr L a n c erstmalig in Verhandlung gezogen und einen Unterausschuß eingesetzt, dem von der Sozialistischen Partei Österreichs die Abgeordneten Alberer, Bregartner, Ing. Höbl, Treichl und Troll, von der Österreichischen Volkspartei die Abgeordneten Dr. Fiedler, Hietl, DDr. König und Ofenböck sowie von der Freiheitlichen Partei Österreichs der Abgeordnete Dr. Stix angehörten.

Der Unterausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 26. Juni 1975 unter Beziehung von Sachverständigen beraten und einen neuen Text vorgeschlagen.

An demselben Tag hat der Verkehrsausschuß nach Berichterstattung des Abgeordneten Ing. Höbl über das Ergebnis der Beratungen im Unterausschuß die Regierungsvorlage in der vom Unterausschuß vorgeschlagenen neuen Fassung

in Anwesenheit des Bundesministers für Verkehr L a n c neuerlich in Verhandlung gezogen. In der auf den Bericht des Unterausschusses folgenden Debatte ergriffen die Abgeordneten DDr. König, Kammerhofer, Dr. Stix und der Ausschußobmann Abgeordneter Troll das Wort.

Die Beratungen im Verkehrsausschuß hatten folgendes Ergebnis:

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 18. März 1975, V 14/74-16, festgestellt, daß die Geschwindigkeitsbeschränkungs-Verordnung, BGBl. Nr. 562/73, gesetzwidrig war. Die Feststellung des Verfassungsgerichtshofes, daß die ursprüngliche Geschwindigkeitsbeschränkungs-Verordnung gesetzwidrig war, wurde von diesem im wesentlichen damit begründet, daß die Verordnungsermächtigung des § 43 Abs. 1 StVO 1960 keine geeignete Grundlage für eine allgemeine Geschwindigkeitsbeschränkung darstellte. Eine solche Regelung könne im Hinblick auf den im § 20 Abs. 1 StVO enthaltenen Grundsatz der freien Wahl der Geschwindigkeit nur vom Gesetzgeber oder auf Grund einer besonderen gesetzlichen Ermächtigung, wie sie derzeit im § 20 Abs. 3 StVO enthalten ist, getroffen werden.

Um die derzeit geltende allgemeine Geschwindigkeitsbeschränkung für Freilandstraßen, die sich ohne Zweifel bewährt und eine deutliche Senkung der Zahl der Straßenverkehrsunfälle, insbesondere aber eine Verringerung der Schwere der Unfallfolgen gebracht hat, in einwandfreier Weise gesetzlich zu fundieren, soll mit dem vorliegenden Gesetzentwurf diese allgemeine Geschwindigkeitsbeschränkung im Gesetz selbst verankert werden.

Bei der Abstimmung hat der Ausschuß den Gesetzentwurf in der vom Unterausschuß vorgeschlagenen Fassung einstimmig angenommen.

Der nunmehrige Gesetzestext — wie er vom Verkehrsausschuß angenommen wurde — ist diesem Bericht begedruckt.

2

1692 der Beilagen

Ferner hat der Ausschuß den von den Abgeordneten DDr. König, Troll, Dr. Stix und Genossen beantragten und dem Berichte angeschlossenen Entschließungsantrag mit Stimmeneinhelligkeit angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Verkehrsausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle

1. dem angeschlossenen Gesetzesentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen und / 1

2. die beigedruckte Entschließung annehmen. / 2

Wien, am 26. Juni 1975

Alberer  
Berichterstatler

Troll  
Obmann

/ 1

**Bundesgesetz vom XXXXXXXX, mit dem die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert wird (5. StVO-Novelle)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### Artikel I

Die Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 204/1964, 229/1965, 209/1969, 274/1971 und 21/1974 und der Kundmachungen BGBl. Nr. 228/1963, 163/1968 und 405/1973 wird wie folgt geändert:

1. § 20 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Sofern die Behörde nicht eine geringere Höchstgeschwindigkeit erläßt (§ 43 Abs. 1) oder eine höhere Geschwindigkeit erlaubt (§ 43 Abs. 4), darf der Lenker eines Fahrzeuges im Ortsgebiet

nicht schneller als 50 km/h, auf Autobahnen nicht schneller als 130 km/h und auf den übrigen Freilandstraßen nicht schneller als 100 km/h fahren.“

2. § 43 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Wenn es die Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs erfordert und aus Gründen der Sicherheit des Verkehrs keine Bedenken dagegen bestehen, hat die Behörde durch Verordnung die gemäß § 20 Abs. 2 erlaubten Höchstgeschwindigkeiten zu erhöhen.“

#### Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. August 1975 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Verkehr betraut, soweit die Vollziehung nicht den Ländern zusteht und insoweit den Landesregierungen obliegt.

/ 2

## Entschließung

Der Bundesminister für Verkehr wird ersucht, gemäß § 43 Abs. 3 lit. a Straßenverkehrsordnung jene Straßen, die nach dem Bundesstraßengesetz als Schnellstraßen bezeichnet sind, aber sich nicht mit anderen Straßen in derselben Ebene überschneiden und getrennte Richtungsfahrbahnen (insbesondere auch mit Sicherungen gegen das Überfahren) sowie besondere Anschlußstellen für die Zu- und Abfahrt aufweisen, auch in Zukunft zu Autobahnen zu erklären, und darauf hinzuwirken, daß von der Ermächtigung nach § 43

Abs. 4 Straßenverkehrsordnung Gebrauch gemacht wird, wenn zufolge der zugrundegelegten Entwurfsgeschwindigkeit keine Bedenken aus Gründen der Sicherheit des Verkehrs bestehen.

Der Bundesminister für Verkehr wird weiters ersucht, im Zusammenhang mit der Geschwindigkeitsbegrenzung die Auswirkungen auf Freilandstraßen, insbesondere auf Autobahnen zu untersuchen und dem Nationalrat darüber zu berichten.